kanton glarus

Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt

An den Landrat

Glarus, 16. August 2011

Ergänzender Bericht zum Energierichtplan

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte den Energierichtplan in einer ersten Phase an zwei Sitzungen und hat dazu am 17. Februar 2011 einen Bericht zuhanden des Landrates verfasst.

Als Folge des Reaktorunfalles von Fukushima vom 11. März 2011 und der daraus folgenden Konsequenzen für die Energiepolitik der Schweiz, wie sie vom Bundesrat am 25. Mai 2011 beschlossen wurden, hat die Kommission an zwei weiteren Sitzungen am 8. Juni und 8. August 2011 mögliche Schlussfolgerungen für die kantonale Energiepolitik und speziell mögliche Änderungen im Energierichtplan diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussion soll nun in einem ergänzenden Bericht an den Landrat zusammengefasst werden.

Die zwei zusätzlichen Sitzungen wurden in folgender Zusammensetzung durchgeführt:

Vorsitz:	LR Peter Zentner, Matt
Mitglieder:	LR Martin Bilger, Ennenda (Ersatz für Toni Bürge, Näfels) LR Rolf Elmer, Elm LR Thomas Hefti, Schwanden LR Josef Kubli, Netstal LR Karl Mächler, Ennenda LR Ernst Müller, Mollis LR Priska Müller, Niederurnen LR Fridolin Staub, Bilten

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Landammann Robert Marti, Dep. Bau und Umwelt (nur 2. Sitzung)
Jakob Marti, Abteilung Umweltschutz und Energie
Peter Stocker, Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation
Urs Fischli, Abteilung Umweltschutz und Energie (nur 1. Sitzung)

Das Protokoll wurde von Stefanie Züger bzw. Diana Baumgartner, Departement Bau und Umwelt erstellt.

Für die Beratung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Bericht der Abteilung Umweltschutz und Energie vom 31. Mai 2011 zur Beurteilung möglicher Änderungen des kantonalen Energierichtplanes in der Folge des Reaktorunfalles in Fukushima vom 11. März 2011 und des Entscheides des Bundesrates zum Atomausstieg vom 25. Mai 2011
- Referat von Urs Fischli zur 2000 Watt Gesellschaft

1. Auswirkungen des Reaktorunfalls von Fukushima auf die kantonale Energiepolitik

Der Reaktorunfall in Fukushima hat vor allem in Deutschland und der Schweiz zu Diskussionen über die Zukunft der Kernenergie in diesen Ländern geführt. Der Bundesrat hat am 25. Mai 2011 beschlossen, dass in der Schweiz die bestehenden Kernkraftwerke noch bis zu ihrem Betriebsende weitergeführt werden und dass anschliessend keine neuen gebaut würden. Dieser Beschluss muss noch von den eidgenössischen Räten bestätigt werden.

Bei einer Bestätigung dieses Entscheides bedeutet dies, dass in Zukunft ein beträchtlicher Teil (bei heutigem Verbrauch gemäss Energiestatistik 2010: 38%) des Elektrizitätsverbrauches durch Importe, andere Produktionsformen oder Effizienzmassnahmen ersetzt werden muss. Mögliche andere Produktionsformen wären Gaskraftwerke oder erneuerbare Energien auf der Basis von Sonnenenergie, Wind, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie oder ähnliches. Auf Bundesebene müssen noch Entscheide über die Förderung bzw. Regulierung der anzustrebenden Produktionsformen getroffen werden.

Die Entscheide, wo in Zukunft die Elektrizität beschafft wird, liegen bei den einzelnen Elektrizitätsgesellschaften. Die Entscheide zu den Rahmenbedingungen einzelner Produktionsformen (Einspeisevergütung, CO_2-Problematik, Bewilligungsverfahren etc.) liegen überwiegend auf Bundesebene. Es ist damit zu rechnen, dass es noch 1-2 Jahre dauert, bis auf Bundesebene entsprechende Entscheide fallen. Die Kantone haben darum in diesem Fragenkreis zurzeit einen relativ kleinen Einfluss, wenn sie nicht eigene Elektrizitäts-Kantonswerke betreiben, wie es im Kanton Glarus der Fall ist.

2. Funktion und Inhalt des Energierichtplanes

Ein Energierichtplan dient der räumlichen Koordination der Energieversorgung bzw. der Energieproduktion. Er enthält Angaben zu leitungsgebundenen und standortgebundenen Energien, z.B. in der Form von Positiv- oder Negativgebieten für einzelne Energieformen wie Windkraft, Wasserkraft, Grundwasser-Wärmepumpen etc. Die Ziele des Glarner Energierichtplanes basieren auf dem Grundsatz, dass der Anteil der erneuerbaren Energien erheblich erhöht werden muss und dass vermehrte Effizienzmassnahmen durchgeführt werden müssen. Insgesamt soll dies dazu führen, dass der Kanton Glarus erste Schritte auf dem Weg zur 2000 Watt Gesellschaft tätigt.

3. Diskussion

In der Diskussion wurde ein allgemeines Unbehagen über die kommende Entwicklung in der nationalen und kantonalen Energiepolitik im Nachgang zum Reaktorunfall in Fukushima geäussert. Es herrscht allgemein eine grosse Unsicherheit, welche weiteren Schritte nach einem Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie notwendig sind und wie die Kantone gefordert sind. Zunächst sind Beschlüsse auf Bundesebene notwendig, welche aber zum Teil erst in 1 - 2 Jahren erfolgen. Der neue Energierichtplan des Kantons soll keine künftigen Entwicklungen behindern.

Ein Antrag auf Rückweisung des Energierichtplans mit dem Auftrag, diesen dem Landrat wieder vorzulegen, wenn die zukünftigen Entwicklungen nach dem Reaktorunfall in Fukushima besser absehbar sind, wurde intensiv diskutiert. Es wurde argumentiert, dass der Landrat gestützt auf die Vorgaben des Richtplans noch Zeit bis 2013 habe, um den Energierichtplan zu verabschieden und die kommenden Entwicklungen im Energiebereich darum abgewartet werden können. Dem wurde entgegen gehalten, dass für die Planung neuer Anlagen (z.B. im Windbereich) eine Planungssicherheit vorhanden sein muss und dass auch im Wasserkraftbereich Festlegungen in einem Energierichtplan nötig sind, um nicht unnötige Beschwerden von Verbänden auszulösen. Die grundlegenden Ziele des Energierichtplans (mehr erneuerbare Energie, höhere Energieeffizienz) sind auch nach dem Reaktorunfall sinnvoll. In der Abstimmung wurde eine Rückweisung knapp abgelehnt.

In der Detailberatung wurde die Meinung vertreten, dass im Energierichtplan keine neuen und unnötigen Hindernisse zur Nutzung erneuerbarer Energien im Kanton Glarus aufgebaut werden sollen. Das Energieproduktionspotenzial des Kantons soll vollständig und uneingeschränkt genutzt werden können. Dem wurde entgegengehalten, dass die Stossrichtung auf Bundesebene noch nicht klar ersichtlich ist, dass der Energierichtplan innert nützlicher Frist auch wieder angepasst werden kann und dass neben der Kompensation der Elektrizität aus Kernenergie noch andere Interessen (Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Siedlungsentwicklung etc.) vorhanden sind, welche die Nutzung von Energien einschränken. Im Speziellen wurde die künftige Nutzung der Windenergie und der Wasserkraft angesprochen.

Im Bereich der Windenergie wurde nochmals darüber beraten, ob sich neben den zwei vorgeschlagenen Positivgebieten weitere Gebiete für die Nutzung eignen und ob neue Nutzungsformen (z.B. Kleinwindräder) eingesetzt werden können. Neben der Linthebene eignen sich im Kanton Glarus lediglich die Bergkuppen im südlichen Kantonsteil für eine Windenergienutzung mit grossen Windturbinen. Die Standorte müssen mit Lastwagen befahrbaren Strassen und mit Elektrizitätsleitungen erschlossen sein und dürfen keine Konflikte mit dem Landschaftsschutz hervorrufen. Im Kanton Glarus gibt es kaum Standorte auf Bergkuppen, die ausreichend erschlossen sind. Eine zusätzliche Erschliessung ist aus Kostengründen kaum realisierbar. Kleine Windräder mit einer Gesamthöhe bis 30 m können auch ausserhalb der Positivgebiete des Energierichtplanes erbaut werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Baubewilligung erfüllen. Die Positivgebiete gelten in Anlehnung an die Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen der Bundesämter ARE (Raumentwicklung), BAFU (Umwelt) und BfE (Energie) vom 1. März 2010 nur für Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 30 m, weil nur für diese eine Planungspflicht gemäss Art. 2 RPG gilt. Aufgrund dieser Ergänzung zu kleineren Anlagen wurden an der zweiten Sitzung am 8. August 2011 keine Anträge mehr zum Bereich Windenergie gestellt.

Im Bereich der Wasserkraft wurde am Rückweisungsantrag des ersten Berichtes vom 17. Februar 2011 festgehalten: der Regierungsrat solle die Nutzung der Wasserkraft des Chüebodensees und des Krauchbaches nochmals prüfen und wenn immer möglich aus den Ausschlussgebieten streichen. Die mögliche Nutzung des Krauchbaches wurde nochmals diskutiert. Angesichts der einschränkenden Vorgaben des Unesco-Weltnaturerbeobjektes und des Auenwaldes von nationaler Bedeutung wurde der Spielraum für künftige Nutzungen zwar als klein bezeichnet. Trotzdem wurde ein Antrag auf Streichung der Forderung bezüglich des Krauchbaches klar abgelehnt.

Im Sinne einer optimalen Nutzung der Wasserkraft wurde darüber diskutiert, in welchen Teilen der Ausschlussgebiete für die Wasserkraft heute schon eine zusätzliche Nutzung nicht möglich und wo sie unter Umständen möglich sei. Von Seiten der Departementsvertreter wurde erläutert, dass neue Wasserkraftnutzungen innerhalb des Unesco-Weltnaturerbeobjektes, der Biotope von nationaler Bedeutung (Moore, Auenwälder) und der Landschaften von nationaler Bedeutung nicht möglich sei. Hingegen sind sie unter Umständen nach einer Interessenabwägung in den Objekten des kantonalen Landschaftsverzeichnisses realisierbar. Das in diesen Gebieten noch nutzbare Wasserkraftpotenzial sei zum Beispiel auf dem

Gebiet der Gemeinde Glarus Süd aufgrund eines Berichtes des Ingenieurbüros Maggia aus dem Jahre 1985 aber relativ gering. Die Kommission war der Meinung, dass der Regierungsrat dieses Wasserkraftpotenzial noch genauer prüfen soll. Falls wirtschaftlich interessante Nutzungen dort noch möglich seien, soll das Ausschlussgebiet entsprechend korrigiert werden.

Zusammenfassend ist die Kommission der Meinung, dass der Reaktorunfall in Fukushima und die nachfolgenden Beschlüsse des Bundesrates zum Atomausstieg nicht zum Anlass genommen werden sollen, zum heutigen Zeitpunkt die grundlegenden Ziele und Massnahmen des Energierichtplanes zu verändern. Die angestrebten Ziele sind nach wie vor von Bedeutung und die Massnahmen zielen in die richtige Richtung. Lediglich beim nutzbaren Potenzial an Wasserkraft soll der Regierungsrat das Potenzial in den Objekten des kantonalen Landschaftsschutzverzeichnisses nochmals prüfen und allenfalls Änderungen am Ausschlussgebiet Wasserkraft vornehmen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat:

1. *An den Anträgen im Bericht an den Landrat vom 17. Februar 2011 wird festgehalten.*
2. *Im Rahmen der Rückweisung des Kapitels E 2.5 (Wasserkraft) soll der Regierungsrat neben den zwei im Bericht vom 17. Februar enthaltenen Aufträgen auch prüfen, ob in den Anteilen der Ausschlussgebiete für Wasserkraft, in denen aufgrund der heutigen Rechtslage neue Kraftwerke nicht unmöglich sind, wirtschaftlich interessante Nutzungen möglich sind. Die Grenzen des Ausschlussgebietes sollen anschliessend entsprechend korrigiert werden.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Energie und Umwelt

Peter Zentner, Matt
Kommissionspräsident